

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Straßenbau

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von Bauleistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA B-StB

Ausgabe: April 2016

Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder
in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

Gliederung

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- 1.2 Angebotsschreiben
- 1.3 Besondere Vertragsbedingungen
- 1.4 Leistungsbeschreibung
- 1.5 Teilnahmewettbewerb

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Behandlung der Bewerbungen
- 2.3 (Er-)öffnung der Angebote und Erste Durchsicht
- 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Bauüberwachung
- 3.2 Abrechnung
- 3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 3.4 Nachträge
- 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- 3.6 Sicherheitsleistungen
- 3.7 Rechnungen und Zahlungen
- 3.8 Zahlungen an Dritte
- 3.9 Abnahme
- 3.10 Mängelansprüche
- 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.12 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung
- 3.13 Insolvenzfälle
- 3.14 Aufrechnungsfälle
- 3.15 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung

Vordrucke: Vordrucke für Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren und Vertragsabwicklung**Anhang: Ergänzende Unterlagen**

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

HVA B-StB

Teil 1

Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
1.0 Allgemeines Nr. (1) bis (7)	1.0 – Seite 1
1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe	1.1 – Seite 1
Alle Vergaben Nr. (1) bis (8)	1.1 – Seite 1
Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ Nr. (9) bis (13)	1.1 – Seite 3
1.2 Angebotsschreiben Nr. (1) bis (6)	1.2 – Seite 1
1.3 Besondere Vertragsbedingungen	1.3 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (3)	1.3 – Seite 1
Vergütung Nr. (4)	1.3 – Seite 1
Vertragsfristen Nr. (5) bis (10)	1.3 – Seite 1
Vertragsstrafen Nr. (11) bis (13)	1.3 – Seite 2
Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung) Nr. (14) bis (15)	1.3 – Seite 2
Mängelansprüche Nr. (16)	1.3 – Seite 2
Abrechnung mit IT-Anlagen Nr. (17) bis (18)	1.3 – Seite 2
Sicherheitsleistung Nr. (19)	1.3 – Seite 2
Rechnungen Nr. (20)	1.3 – Seite 3
Zahlungsfristen Nr. (21)	1.3 – Seite 3
Lohngleitklausel Nr. (22)	1.3 – Seite 3
Stoffpreisgleitklausel	1.3 – Seite 3
Anwendungsvoraussetzungen Stoffpreisgleitklausel (23) bis (25)	1.3 – Seite 3
Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel Nr. (26)	1.3 – Seite 4
Weitere Besondere Vertragsbedingungen Nr. (27) bis (28)	1.3 – Seite 4
1.4 Leistungsbeschreibung	1.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4a)	1.4 – Seite 1
Titelblatt Nr. (5) bis (6)	1.4 – Seite 1
Baubeschreibung Nr. (7) bis (13)	1.4 – Seite 1
Allgemeines zum Leistungsverzeichnis Nr. (14) bis (18)	1.4 – Seite 7
Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form Nr. (19)	1.4 – Seite 8
Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form Nr. (20) bis (22)	1.4 – Seite 8
Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen Nr. (23)	1.4 – Seite 8
Gliederung des Leistungsverzeichnisses Nr. (24) bis (27)	1.4 – Seite 8
Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis Nr. (28) bis (31)	1.4 – Seite 9
Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten Nr. (32) bis (39)	1.4 – Seite 9
Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten Nr. (40) bis (41)	1.4 – Seite 10
Stoffpreisgleitklausel Nr. (42)	1.4 – Seite 10
Bieterangaben Nr. (43)	1.4 – Seite 11
Sonstige Anlagen Nr. (44) bis (45)	1.4 – Seite 12
1.5 Teilnahmewettbewerb Nr. (1) bis (3)	1.5 – Seite 1

1.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“, der „Vergabeverordnung (VgV)“ und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen für das Aufstellen von Vergabeunterlagen nach § 8 Abs. 1 VOB/A, ggf. § 8 EU Abs. 1 VOB/A.

(2) Die „Vergabeunterlagen“ bestehen grundsätzlich aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA B-StB Teilnahmebedingungen,
- Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Mindestanforderungen (soweit Nebenangebote zugelassen) (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- ggf. Vordruck HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung National),
- Vordruck HVA B-StB Nachunternehmerleistungen,
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bietergemeinschaft,

Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)

- hier sind die der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA B-StB EU-Teilnahmebedingungen,
- Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen) (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- ggf. Vordruck HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil Vordrucke),
- Vordruck HVA B-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- Vordruck HVA B-StB EU-Eigenerklärung Eignung,
- Vordruck HVA B-StB Leistungen von anderen Unternehmen,
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bietergemeinschaft,

Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)

- Vordruck HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

-
- Weiter sind hier die der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind (z. B. Eignungsnachweise).

Sofern bei nationalen Vergabeverfahren die Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen noch in Papierform erfolgt, sind 2 Hefungen zu bilden (Heftung „Angebotsaufforderung“ enthält die Anlagen A und B der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung „Angebot“ enthält die Anlagen C und D der Aufforderung zur Angebotsabgabe).

(3) Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung der Baumaßnahme sowie Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Bauleistung“) zu wählen.

Diese besteht aus vier Einzelbestandteilen.

In der 1. Zeile erfolgt die Angabe der Projektnummer und der zugehörigen Projektbezeichnung.

In der 2. Zeile erfolgt die Angabe der der konkreten Vergabe zugeordneten Maßnahmennummer und der Maßnahmenbezeichnung.

Bei kleineren Maßnahmen, bei denen es kein übergeordnetes Projekt gibt, sollte eine adäquate übergeordnete Projektbezeichnung (z.B. Erhaltungsmaßnahme) und zugehörige Projektnummer gewählt werden.

Projekt- und Maßnahmennummer werden Bestandteil der Identnummer im Controllingsystem Bundesfernstraßenbau (CSBF) und sind daher bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau immer anzugeben.

(4) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie die

- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und die
- VOB,

sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind zwar ebenfalls veröffentlicht und von jedem erwerbbar bzw. kostenfrei von der Homepage des BMVI herunterladbar; diese sind dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten, die auch länger zurückliegende Verträge betreffen können, für die z. T. die Vertragsbedingungen nicht mehr vorhanden sind, den Unterlagen beizufügen.

(5) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen u.a. aus Vordrucken, die teilweise zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind. Derzeit sind lediglich für den Teil 3 Muster enthalten.

(6) Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabe- bzw. Baudienststelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Teilnahmebedingungen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Referat im BMVI abzustimmen.

(7) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Vergabeunterlagen so rechtzeitig aufzustellen und bei postalischer Versendung in ausreichender Stückzahl herzustellen, dass sie entsprechend der Ankündigung in der Auftragsbekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) abgegeben werden können. Eine Einschränkung der Abgabe (etwa mit der Maßgabe „solange der Vorrat reicht“) darf nicht erfolgen.

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

(1) Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“, ansonsten der Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu verwenden.

(2) Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, den Ablauf der Angebotsfrist sowie der Bindefrist einzutragen. Beim nationalen Vordruck ist zusätzlich der Eröffnungstermin, beim EU-Vordruck ergänzend der Absendetag der EU-Bekanntmachung anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist möglichst **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

(3) Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und einer ggf. vorzunehmenden Bieterinformation festzulegen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist diese gemäß § 10a EU Abs. 8 bzw. 10b EU Abs. 8 VOB/A regelmäßig auf 60 Kalendertage festzulegen.

Bei nationalen Vergabeverfahren beträgt die Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A regelmäßig bis zu 30 Kalendertage. Eine längere Bindefrist ist im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“) zu begründen.

(4) Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Nachweise, Angaben und Unterlagen, entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Bekanntmachung aufgeführt wurden. Deshalb ist bei allen Verfahren mit Auftragsbekanntmachung in Nr. 3.1 und ggf. Nr. 3.2 „siehe Auftragsbekanntmachung“ anzukreuzen.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. Dies ist in Nr. 3.1 anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen weitere Nachweise und Angaben vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, ist dies in Nr. 3.1 bzw. 3.2 anzugeben.

Der in Nr. 3.2 aufgeführte Text zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens sollte nur dann angekreuzt werden, wenn der Nachweis unbedingt vor Zuschlagserteilung erforderlich ist (i. d. R. sollte dies ausschließlich bei Fachlosvergaben der Fall sein).

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung folgender Text aufzunehmen:

„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

In Nr. 3.3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Technischer Wert etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Soll als Zuschlagskriterium im Technischen Wert die Beschleunigungsregelung vorgesehen werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hoch belasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Ankreuzen des Unterkriteriums Beschleunigungsregelung im Zuschlagskriterium Technischer Wert im Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“,

- Gewichtung des Zuschlagskriteriums mit einer Wichtung von 10%,
- Aufnahme des folgenden Textbausteins in die Auftragsbekanntmachung und in Nr. 3.3:
„Für die Wertung des Unterkriteriums Beschleunigungsregelung des Zuschlagskriteriums Technischer Wert gilt Folgendes:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

(5) In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (4)), „Ja“ anzukreuzen.

Dabei ist anzugeben, ob

- die Zahl der Lose beschränkt wird, die ein Bieter anbieten darf und
- die Zahl der Lose beschränkt wird, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert im Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

(6) Nr. 5.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen sind.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist Nr. 5.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- für die gesamte Leistung,
- zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen,
- zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Werden Nebenangebote zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau zugelassen, sind besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z. B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die den Vergabeunterlagen beigelegt wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind nach 5.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (9)) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

Hierbei ist immer der Vordruck „HVA B-StB Mindestanforderungen“ (siehe Vordrucke) beizufügen.

In Nr. 5.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

(7) In Nr. 6 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem „Zuschlagskriterium Preis“ oder nach „Mehreren Zuschlagskriterien gemäß Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien““ erfolgt.

(8) Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien ist als Anlage zur Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe der Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen.

Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“

(9) Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und Technischer Wert anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf Gestaltung als zweites oder weiteres Kriterium vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 70 - 90 %,
- Technischer Wert: 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Oberkriterium (z.B. Technischer Wert) dürfen einen Wert von 10% nicht unterschreiten.

Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Zu Kriterium Preis:

Sind nach Nr. 5.2 Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten“ vorzusehen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nr. (13)).

Im nächsten Absatz können weitere Wertungsregelungen zum Zuschlagskriterium Preis eingetragen werden.

Zu Kriterium Technischer Wert:

Für das Kriterium Technischer Wert sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien anzukreuzen und ggf. weitere eindeutig zu benennen.

Zu Kriterium

Für dieses Kriterium ist wie beim Kriterium Technischer Wert zu verfahren.

Ist für ein Unterkriterium des Kriteriums Technischer Wert bzw. eines anderen Kriteriums eine von den im Vordruck aufgeführten Wertungsregelungen abweichende maßgebend, ist das hierzu vorgesehene Freitextfeld anzukreuzen und die Wertungsregelungen einzutragen. Dieser Text ist immer mit den Worten „Die Angebotsbewertung im Unterkriterium erfolgt wie folgt:“ einzuleiten.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 3.3 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zwingend anzugeben. Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktbewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

(10) In Nr. 7 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 13 Abs. 1 VOB/A bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zugelassen wird. Ist eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist anzukreuzen, ob und welche Signatur bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

(11) Sind die Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

(12) In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist stattdessen die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

(13) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen. Hier kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 6d EU Abs. 4 VOB/A vorgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführt. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind zu dokumentieren.

Weitere Angaben sind bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z. B. Aufnahme von Regelungen zu kurzfristigen Änderungen der Teilnahmebedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) zu machen.

1.2 Angebotsschreiben

- (1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben aufzustellen.
- (3) Die ausschreibende Stelle hat im Vordruck auszufüllen:
 - Anschrift der Vergabestelle,
 - die Bezeichnung der Bauleistung (siehe Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Nr. (3)),
 - das Datum und ggf. das Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - ggf. weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
- (4) In Nr. 5 wird durch statischen Verweis die Geltung der aktuell geltenden Ausgabe der VOB/B sowie der aktuell geltenden Ausgabe der VOB/C vereinbart. Ausschließlich für den Fall, dass hinsichtlich der Einbeziehung der VOB/C besondere Regelungen erforderlich sind, kann in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld seitens der Vergabestelle eine entsprechende Angabe vorgenommen werden.
- (5) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Biereintragungen vorgesehen.
- (6) Ist eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, Nr. (6)), so ist der in den Nrn. 2, 3 und 4 erweiterte Vordruck „Angebotsschreiben Lose“ (siehe Teil Vordrucke) aufzustellen.

1.3 Besondere Vertragsbedingungen

Allgemeines

(1) „Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der ZVB/E-StB im Sinne von § 8a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 2 VOB/A. Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Abs. 3 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 3 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

(2) Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Vordruck „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

(3) Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) zu entscheiden.

Vergütung

(4) In Nr. 1 des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren.

Sollen Zeitpunkte für Abschlagszahlungen (Zahlungsplan) gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B oder eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

Vertragsfristen

(5) Bei den Eintragungen in Nr. 2 des Vordrucks ist § 9 VOB/A bzw. § 9 EU VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

(6) Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 2.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörigen Leerstellen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist, einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung des Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Hinweise zum Beginn der Ausführung (z. B. „Beginn an der AS Ost“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

(7) Bei der Entscheidung, ob Vertragsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in Nr. 105 ZVB/E-StB zu beachten.

(8) In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

„2.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktagen nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

2.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktagen nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.

(9) Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

(10) Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind in Nr. 2.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen in Nr. 3.3 und Beschleunigungsvergütungen in Nr. 4.1 vorgegeben werden.

Vertragsstrafen

(11) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 3 des Vordrucks – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A bzw. § 9a EU VOB/A ist zu beachten.

(12) Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

(13) Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zu Angebotsabgabe“ Nr. (6)) ist in Nr. 3.3 als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen. Die Regelungen zur max. Höhe der Vertragsstrafe pro Werktag (siehe Nr. (12)) sind dabei zu beachten.

Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

(14) Soll eine „Beschleunigungsvergütung“ für Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten vereinbart werden, ist in Nr. 4 das Kästchen anzukreuzen. Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen „Beschleunigungsvergütung“ anzukreuzen. Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkungen,
- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hochbelasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Der Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

(15) Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in Nr. 4.1 einzutragen. Als Beschleunigungsvergütung sind 50% der im Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten“ angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/d netto) zu vereinbaren.

Mängelansprüche

(16) Soweit für Leistungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ Verjährungsfristen für die Mängelansprüche festgelegt sind, ist in der Regel in Nr. 5 des Vordrucks keine Eintragung vorzunehmen.

Abrechnung mit IT-Anlagen

(17) Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. Maßgebend ist die Vereinbarung nach Nr. 109.2 ZVB/E-StB.

(18) In Nr. 6 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen, die Nr. 109 ZVB/E-StB nicht widersprechen dürfen, festzulegen.

Sicherheitsleistung

(19) In Nr. 7 des Vordrucks ist im Regelfall keine Abweichung von Nr. 110.1 ZVB/E-StB zu vereinbaren. Abweichende Regelungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

In diesen Fällen ist in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ folgender Textbaustein aufzunehmen: „Sicherheit für Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.“

Rechnungen

(20) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Nr. 8 des Vordrucks folgender Text aufzunehmen: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:“.

Zahlungsfristen

(21) Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 9 des Vordrucks einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen

Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei

- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

Lohngleitklausel

(22) Eine Lohngleitklausel ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren; in Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat im BMVI vorgenommen werden.

Stoffpreisgleitklausel**Anwendungsvoraussetzungen**

(23) In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisgleitklausel darf ohne Zustimmung des zuständigen Vergabereferates des BMVI nur für folgende Stoffe vereinbart werden:

- | | |
|---|----------------------------|
| - Baustahl | (GP-Nummer: 24 10 02 220), |
| - Betonstahl | (GP-Nummer: 24 10 02 410), |
| - Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) | (GP-Nummer: 25 11 23 695), |
| - Asphaltmischgut | (GP-Nummer: 23 99 13 200). |

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z. B. Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMVI. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Bauhilfen dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

(24) Stoffpreisgleitklauseln sind ausnahmsweise dann vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nr. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
 - b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung des BMVI vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vergleiche „Grundsätze zur Anwendung von ... Nr. 1 d)) und
 - c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1% der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.
-

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für Großbauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Beispiel:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m ²	Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m ² (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m ²	Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m ²	Binderschicht x 9 €/m ² (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t	Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m ²	Tragschicht x 8 €/m ² (Stoffkosten!)	=	88.000 €
Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut) =				293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:

Vergabe 1: 5,0 Mio. €

Vergabe 2: 30,0 Mio. €

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500 \text{ €}}{5,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 5,87 \% > 1 \% \rightarrow$ Gleitung möglich.

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500 \text{ €}}{30,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 0,987 \% < 1 \% \rightarrow$ keine Gleitung.

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

(25) Von den nach Nr. (23) und Nr. (24) möglichen Stoffen für eine Gleitung sind zur Verringerung des Abrechnungsaufwands Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

(26) Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 10 des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ das Kästchen vor „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Der Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Im Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“, der der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (42)).

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(27) Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ gemäß Vordruck „HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ (siehe „Vordrucke“) festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

(28) Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist hier Folgendes aufzunehmen:

„Ziffer xx: Aufrechnung: Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landesoder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.“

1.4 Leistungsbeschreibung

Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. § 7 EU VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b VOB/A bzw. § 7b EU VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c VOB/A bzw. § 7c EU VOB/A soll nur im Ausnahmefall angewendet werden. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bietereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ und einer
 - „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“
- aufzustellen.

Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

(4) Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

(4a) Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen. Auch bei entsprechenden und nachvollziehbaren Hinweisen oder Rügen von interessierten Unternehmen hinsichtlich der Nichtzulassung negativer EP in Einzelpositionen soll entsprechend verfahren werden.

Titelblatt

(5) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach den Vordrucken „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L“ (bleibt beim Bieter) und „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung K“ (dem Auftraggeber einzureichen) aufzustellen ist.

Diese Vordrucke sind geeignet,

- sowohl für ein „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ (siehe Nrn. (19))
 - als auch für ein „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ (siehe Nrn. (20) bis (22))
- verwendet zu werden.

(6) Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Nummerierung einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

Baubeschreibung

(7) In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, ZVB/E-StB, Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(8) Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

(9) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Untergrund
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

Landschaftsbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung

-
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
 - Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)
- 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:
- Beweissicherung
 - Vermessung
 - Kampfmittelbeseitigung
 - Holzeinschlag
 - Abbrucharbeiten
 - Behelfsbrücke
- 1.3 Ausgeführte Leistungen:
- Brücken, Stützwände, Durchlässe
 - Straßen, Wege
 - Kabelkanäle
 - Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Verlegte Wasserläufe
 - Zustand eingestellter Bauarbeiten
 - Straßenanschlüsse, Seitenwege
 - Fahrbahndecken
 - Rohplanum (Landschaftsbau)
 - Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
 - Böschungssicherung (Landschaftsbau)
 - Ansaaten (Landschaftsbau)
- 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:
- Brücken, Stützwände, Durchlässe
 - Erdarbeiten
 - Entwässerungen
 - Verlegung von Wasserläufen
 - Kabelkanäle
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Fahrbahndecken
 - Schutz-, Leiteinrichtungen
 - Lichtzeichenanlagen
 - Sonstige Ausstattung
 - Sonderbauwerke
 - Straßenanschlüsse, Seitenwege
 - Lebendverbau, Böschungssicherung
 - Hydraulische Spritzansaat
- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)
- Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
 - Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)
 - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
 - Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
 - Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
 - Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
 - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen ggf. Untergliederung entsprechend Nr. (11) (z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO, Konkretisierung zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung,

Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)

- Sonstige Mindestanforderungen (z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

(10) Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
 - Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
 - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
 - Straße
 - Schiene
 - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
 - Zur Baustelle
 - Zu Seitenentnahmen
 - Zu Deponien
 - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
 - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
 - Wasser
 - Abwasser
 - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
 - Plätze für Baustelleneinrichtung
 - Lagerplätze
 - Arbeitsplätze
 - Plätze für Unterkünfte
 - Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)
- 2.6 Gewässer:
 - Vorfluter
 - Wasserstände
 - Höchster Bauwasserstand
 - Gewässerumleitungen
- 2.7 Baugrundverhältnisse:
 - Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
 - Straßenbefestigungen
 - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
 - Schadstoffbelastung
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
 - Natur-, Landschaftsschutzgebiete
 - Bäume und Flurgehölze
 - Biotope
 - Denkmale
 - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
 - Gewässer, Wasserschutzgebiete
 - Vermutete Bodenfunde
 - Militärische Bereiche
 - Wegekreuze, Meilensteine

- 2.10 Anlagen im Baubereich:
- Leitungen
 - Gleisanlagen
 - Gebäude/Gebäudereste

- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:
- Straßenverkehr
 - Schienenverkehr
 - Schiffsverkehr

(11) Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
- Aufrechterhaltung des Verkehrs
 - Verkehrsumleitungen
 - Verkehrsbeschränkungen
 - Verkehrssperrungen, Sperrpausen
 - Freihalten von Lichtraumprofilen
- 3.2 Bauablauf:
- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
 - Zeitliche Beschränkungen
 - Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z. B. nachts, sonntags
 - Zusammenwirken mit anderen Unternehmern
- 3.3 Wasserhaltung
- 3.4 Baubehelfe:
- Baugruben-, Wandsicherungen
 - Traggerüste (Brückenbau)
 - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
 - Montageeinrichtungen (Brückenbau)
- 3.5 Stoffe, Bauteile:
- Straßenbau
- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Verwendung gebrauchter Stoffe
 - Bindemittel
 - Zusatzmittel, -stoffe
 - Transportbeton
 - Fertigteile
- Brückenbau
- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Bindemittel
 - Anstrichmittel
 - Zusatzmittel, -stoffe
 - Transportbeton
 - Werksteine
 - Fertigteile
 - Verwendung gebrauchter Stoffe
- Landschaftsbau
- Bodenverbesserungsstoffe
 - Dünger
 - Pflanzen und Pflanzenteile
 - Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
 - Saatgut
 - Fertiggras

-
- Sicherungsbaustoffe und -bauteile
 - Mauer- und Pflastersteine
 - Holz und Holzschutzmittel
 - Kunststoffe
 - Fertigteile
- 3.6 Abfälle
- 3.7 Winterbau
- 3.8 Beweissicherung:
- Gebäude und Anlagen
 - Verkehrswege
 - Gewässer
 - Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
 - Abdrift von chemischen Spritzmitteln
- 3.9 Sicherungsmaßnahmen:
- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
 - Anprallschutz
 - Freihalten von Hochwasserquerschnitten
 - Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
 - Blitzschutz (Brückenbau)
 - Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)
- 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):
- Brückenklasse, Lastenzug
 - Sonderlasten
 - Bodenkennwerte
 - Erddruck
 - Winddruck
 - Besondere Lastkombinationen
- 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:
- 3.12 Prüfungen und Nachweise:
- Erstprüfungen
 - Eigenüberwachungsprüfungen
 - Kontrollprüfungen
 - Muster für Bauteile
 - Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
 - Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
 - Saatgutproben (Landschaftsbau)
- 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):
- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
 - Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“
Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Gegenseitige Gefährdungen
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen
(Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege; Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
 - Gemeinsam genutzte Einrichtungen
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen
-

(12) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“

- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
 - Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
 - Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
 - Gutachten
 - Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
 - Pflanzpläne (Landschaftsbau)
 - Pflanzlisten (Landschaftsbau)
 - Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)
- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
 - Baustelleneinrichtungsplan
 - Bauzeitenplan
 - Zahlungsplan
 - Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
 - Transportpläne
 - Bestandspläne
 - Dokumentationsaufnahmen
 - Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
 - Modellversuche (Brückenbau)
 - Brückenbuch (Brückenbau)

(13) Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(14) Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Diese sind für alle Leistungspositionen unter Anwendung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) aufzustellen. Um die Berechnungsansätze nachvollziehen zu können, sind diese durch Kommentare zu erläutern.

Die Kosten bestimmenden Mengen der Ausschreibung (z. B. Auf- und Abtragsmengen) sind tabellarisch und soweit möglich grafisch darzustellen und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.1 Bauüberwachung Nr. (10)).

(15) Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs. 1 und 4 VOB/A bzw. EU-VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)“, und der „BMVBW-Anwenderhinweise für AVA Programmsysteme im Straßen- und Brückenbau“ zu formulieren. Bei AVA-Programmsystemen ist zusätzlich das entsprechende Anwenderhandbuch zu beachten. Die vorgenannten Schriften gelten in der Reihenfolge ihrer Benennung (STLK/AVA-Richtlinien, BMVBW-Anwenderhinweise..., Anwenderhandbuch AVA-Programmsystem).

Sofern STLK-Bau Positionen aus zwingenden Gründen verwendet werden müssen, sind diese für das LV in eine STLK-Freitextposition umzuwandeln.

Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges (RLK)“ ist entsprechend zu verfahren.

(16) Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmen i. d. R. automatisiert hergestellt.

(17) zurzeit nicht belegt

(18) Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ voranzustellen. Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden. Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form

(19) Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“,
- „Langtext-Verzeichnis“ und
- „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“.

Im „Langtext-Verzeichnis“ sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

In das „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“ sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltenen Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form

(20) Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ aufgestellt werden; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

(21) Zurzeit nicht belegt.

(22) Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen

(23) Am Schluss

- des „Kurztext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
 - des „Langtext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)
- sind jeweils vorzusehen
- die „Zusammenstellung der Unterabschnitte“,
 - die „Zusammenstellung der Abschnitte“ und
 - die „Zusammenstellung des Angebotes“.

Gliederung des Leistungsverzeichnisses

(24) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

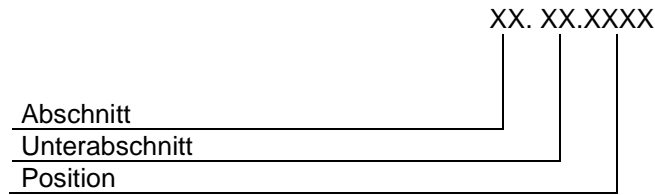
(25) Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

(26) Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdbau, Entwässerung
 - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Baugruben, Wasserhaltung
 - Gründungen
 - Unterbauten
 - Überbauten
 - Abdichtung, Belag

(27) Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden. In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren. Die Nummerierung erfolgt mit einer achtstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(28) Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

(29) Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(30) „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ wird ein „G“ bzw. „W“ beigefügt. „Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

(31) Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

- | | |
|--------------------------------------|---|
| G 1 | „Frostschuttschicht herstellen
Material = Gebrochenes Naturgestein“ |
| wird durch die beiden Wahlpositionen | |
| W 1 | „Frostschuttschicht herstellen
Material = Kies-Sand-Gemisch“ und |
| W 2 | „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“ |
| ersetzt. | |

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

- | | |
|------------------------------------|--|
| G 1 | „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ und |
| G 2 | „Pfahlfuß herstellen“ und |
| G 3 | „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“ |
| werden durch die eine Wahlposition | |
| W 1 | „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“ |
| ersetzt. | |

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten

(32) Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,

- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(33) Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

(34) Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX.

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“, belegt sein.

(35) Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

(36) Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L“). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

(37) Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

(38) Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilmäßige Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

(39) Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

(40) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

(41) Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L“ angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Anstelle der STLK-Nr. ist eine Folge von Strichen „— — — — —“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

Stoffpreisgleitklausel

(42) Falls in (im Vergabevermerk zu begründenden) Einzelfällen eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. (22) bis (25) zu beachten und der Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“ der Leistungsbeschreibung beizufügen.

In dem Vordruck sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen. Ohne vorherige Zustimmung durch das BMVI dürfen nur folgende Stoffe für die Gleitung vorgesehen werden:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Baustahl	24 10 02 220	Breitflachstahl, Grobblech im Quartobereich, Breite 650 mm oder mehr
Betonstahl	24 10 02 410	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.
- In Spalte 3: Die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes. Die Fachserie 17, Reihe 2, ist nach Online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) kostenlos unter der Rubrik Publikationen / Thematische Veröffentlichungen erhältlich. Es ist die entsprechende Reihe (z. B. Reihe 2 Preise und Indizes, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) auszuwählen. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung ersichtlich.
- In Spalte 4
 Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert 1“ [z. B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z. B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.

 Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.
 Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z. B. ...t/m, ...t/m² für die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m².

Beispiele für Eintragungen im Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis“.

Bieterangaben

(43) Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass falsche Bieterangaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht korrigiert werden können und zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führen. **Bieterangaben sollen daher nur sehr restriktiv verlangt werden.**

Sonstige Anlagen

(44) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(45) Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Vordruck „HVA B-StB Vorankündigung BaustellV“ (siehe Muster 2.5 – 6), (hierin hat der Auftraggeber die Nrn. 1 bis 5 auszufüllen),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauzeitenplan,
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigestellter Stoffe.

1.5 Teilnahmewettbewerb

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen bei nationalen Vergabeverfahren mit dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb national“ und bei EU-Verfahren mit dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zu, bei denen die Vorinformation nach § 12 EU Abs. 2 VOB/A als Aufruf zum Wettbewerb dient

(2) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus:

Bei nationalen Vergabeverfahren:

– Vordruck HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb National und aus den folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb,
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- HVA B-StB Teilnahmeantrag
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung Teilnahmewettbewerb National,
- HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
- HVA B-StB Nachunternehmerleistungen (bei nationalen Verfahren,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1.

Bei EU-Vergabeverfahren:

– Vordruck HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU und aus den folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU,
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- HVA B-StB Teilnahmeantrag
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung Teilnahmewettbewerb EU,
- HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
- HVA B-StB Leistungen von anderen Unternehmen,
- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1.

Anlage C):

Gemäß § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind die vollständigen Vergabeunterlagen ab dem Tag der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Daher ist die EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. aller dieser zugeordneter Anlagen als Anlage C) der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbekundung EU beizufügen.

(3) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und nachfolgenden Hinweisen auszufüllen.

Zu den Vordrucken „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb“ und „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.
- In Nr. 7 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise gemäß § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.